

## **Ablaufplan zum normalen Wahlverfahren**

### **1. Bestellung des Wahlvorstands**

Spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit durch den noch amtierenden Betriebsrat (§ 16 Abs. 1 WO); bei einem betriebsratslosen Betrieb Einsetzung durch Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrats (§ 17 Abs. 1 BetrVG), durch einer Betriebsversammlung (§ 17 Abs. 2, 3 BetrVG) oder das Arbeitsgericht (§ 17 Abs. 4 BetrVG).

### **Vorbereitende Wahlhandlungen des Wahlvorstands**

2. Erfassung der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wählerliste; innerhalb der Liste getrennt nach Geschlechtern (§ 2 WO).
3. Feststellung der zahlenmäßigen Größe des Betriebsrats (§ 9 BetrVG).
4. Ermittlung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 BetrVG).

### **Einleitung der Wahl**

5. Erlass des Wahlausschreibens spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe (§ 3 Abs. 1 WO). Mit dessen Erlass ist die Wahl eingeleitet.
6. Mit Erlass des Wahlausschreibens Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten innerhalb von zwei Wochen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8, § 6 Abs. 1 WO).
7. Mit Erlass des Wahlausschreibens Auslegung der Wählerliste und der Wahlordnung (§ 2 Abs. 4 WO).
8. Einsprüche gegen die Wählerliste innerhalb von zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens (§ 4 Abs. 1 WO).
9. Entgegennahme von Vorschlagslisten innerhalb von zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens; Prüfung auf heilbare und unheilbare Mängel (§§ 7, 8 WO).
10. Versendung der Briefwahlunterlagen (§ 24 WO).
11. Bekanntmachung der gültigen Vorschlagslisten spätestens eine Woche vor dem Wahltag; ggf. vorherige Durchführung des Losentscheids zur Ermittlung der Ordnungsnummern für die Vorschlagslisten (§ 10 WO).

### **Wahltag (Durchführung der Stimmabgabe)**

12. Durchführung der Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen unmittelbar nach Abschluss der Wahl sowie Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses (§§ 12, 13 WO).
13. Feststellung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der Mindestsitze für das Minderheitsgeschlecht (§ 15 WO).
14. Anfertigung der Wahlniederschrift (§ 16 WO).
15. Benachrichtigung der gewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 17 WO).

16. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses (§ 18 WO).
17. Einladung der gewählten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung (§ 29 Abs. 1 BetrVG).
18. Übergabe der Wahlunterlagen an den gewählten Betriebsrat, der sie mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren hat (§ 19 WO).